

Aufnahmevertrag

abgeschlossen zwischen dem Schulverein De La Salle, 1210 Wien, Anton-Böck-Gasse 20,
als Schulerhalter der Schule: BAfEP, Bildungsanstalt für Elementarpädagogik
DE LA SALLE SCHULE STREBERSDORF, 1210 Wien, Anton-Böck-Gasse 20
Schulkennzahl: 921800

im Folgenden kurz Schulerhalter genannt, einerseits und

dem Schüler/der Schülerin

[Familien- und Vorname],

geb. am in

männlich weiblich, Staatsbürgerschaft:

Muttersprache:, Religionsbekenntnis:

wohnhaft in

[Postleitzahl]

[Wohnort],

[Straße, Hausnummer, Stiege, Tür]

Sozialversicherungsnummer des Schülers/der Schülerin:

.....

vertreten durch die Obsorgeberechtigten:

.....

[Titel, Familien- und Vorname des ersten Obsorgeberechtigten],

geb. am, Beruf:

Staatsbürgerschaft:, Religionsbekenntnis:

wohnhaft in

[Postleitzahl]

[Wohnort],

[Straße, Hausnummer, Stiege, Tür],

.....

[Titel, Familien- und Vorname des zweiten Obsorgeberechtigten],

geb. am, Beruf:

Staatsbürgerschaft:, Religionsbekenntnis:

wohnhaft in

[Postleitzahl]

[Wohnort],

[Straße, Hausnummer, Stiege, Tür],

im Folgenden kurz Schüler/Schülerin genannt, andererseits wie folgt:

1. Der Schulerhalter nimmt den Schüler/die Schülerin ab in die in der Präambel genannten Schule in die Klasse als ordentliche(n), außerordentliche(n) Schüler/Schülerin auf.
2. Der Schüler/Die Schülerin wird auch in das Internat aufgenommen. Eine Abmeldung des Schülers/der Schülerin vom Internat ist nur jeweils zu Beginn des Semesters unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Falls eine Aufnahme in das Internat nicht erfolgt, wird dieser Punkt gestrichen.
3. Wenn der Schüler/die Schülerin nicht in das Internat aufgenommen oder vom Internat abgemeldet wird und der Aufnahmevertrag hinsichtlich der Schule noch aufrecht besteht, entfallen sinngemäß die Bestimmungen dieses Vertrages in Ansehung des Internates.

4. Für die katholische Privatschule ist der christliche Glaube, wie er in der katholischen Kirche gelehrt und gelebt wird, Grundlage jeglicher Tätigkeit.
5. Die Verkündigung des christlichen Glaubens im Rahmen der Schule und des Internates und durch ein entsprechendes Leben von Sorgeberechtigten, Pädagogen und Schülern ist unverzichtbarer Auftrag des Schulerhalters. Der Schulerhalter kann kein Verhalten akzeptieren, das diese Verkündigung des christlichen Glaubens vereitelt oder gefährdet.
6. Schüler/Schülerin und Sorgeberechtigte verpflichten sich, den Charakter der Schule und des Internates an einer katholischen Privatschule zu respektieren und des Weiteren alles zu tun, was die Einordnung in die Schulgemeinschaft und Internatsgemeinschaft und die Erreichung der Erziehungsziele der Schule fördert.
7. Der Schüler/Die Schülerin und seine/ihre Sorgeberechtigten verpflichten sich zur ungeteilten Hand, das Schulgeld und den Internatsbeitrag jeweils bis zum 5. jedes Monats zu entrichten. Die gesamten Jahreskosten werden in 10 Raten eingehoben. Im Fall der Auflösung dieses Vertrages ist der Beitrag für den angefangenen Monat voll zu entrichten. Die Höhe der derzeitigen Gebühren sind der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen. Eine Änderung dieser Gebühren wird dem Schüler/der Schülerin, vertreten durch den/die Sorgeberechtigte(n) vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitgeteilt. Der Schüler/die Schülerin, vertreten durch den/die Sorgeberechtigte(n) stimmt einer Erhöhung dieser Gebühren wegen gestiegener Kosten zu.
8. Die/Der Sorgeberechtigte(n) haben jede Änderung der Sorgeberechtigung (z.B. anlässlich einer Scheidung oder Eheschließung) unverzüglich und nachweislich schriftlich dem Schulerhalter bekannt zu geben.
9. Der Schulerhalter verpflichtet sich, die/den Sorgeberechtigte(n) unverzüglich zu verständigen, wenn der Schüler/die Schülerin schwer erkrankt oder ihm/ihr ein Unfall zugestoßen ist oder eine dringende Operation notwendig ist. Bei Gefahr im Verzug darf der Schüler/die Schülerin, falls dies unbedingt erforderlich ist, auch ohne vorherige Befragung operiert werden.
10. Das Vertragsverhältnis endet mit der Absolvierung der entsprechenden Schulart. Ungeachtet dessen kann dieser Vertrag von beiden Seiten zum Ende des Schuljahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Dieser Vertrag kann weiters von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgekündigt werden, sobald feststeht, dass der Schüler/die Schülerin die Schulstufe – allenfalls nach Wiederholungsprüfungen – nicht positiv bestanden hat. Die Berechtigung des Schülers/der Schülerin gemäß Punkt 2. wird dadurch nicht beschränkt.
11. Der Schulerhalter kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - a) wenn der Schüler/die Schülerin oder seine/ihre Sorgeberechtigten den Charakter der Schule oder des Internates an einer katholischen Privatschule nicht respektieren;
 - b) wenn der Schüler/die Schülerin oder seine/ihre Sorgeberechtigten durch ihr beharrliches Verhalten die Einordnung in der Schul- oder Internatsgemeinschaft gefährden;
 - c) wenn das Schulgeld oder der Internatsbeitrag trotz Mahnung vier Wochen nach Fälligkeit unberechtigt aushaffet.
12. Der Schüler/Die Schülerin nimmt zur Kenntnis, dass das Ausscheiden aus dem Internat bei Vorliegen wichtiger Gründe gemäß Punkt 10. den Schulerhalter zur gleichzeitigen Auflösung dieses Vertrages auch in Ansehung der Schule berechtigt.
13. Der Schüler/Die Schülerin verpflichtet sich zur Einhaltung der Schulordnung und der Internatsordnung und bestätigt, davon Ausfertigungen erhalten zu haben.
14. Der/Die Sorgeberechtigte(n) stimmt/stimmen für den Schüler/die Schülerin zu, dass Fotos, Videos udgl. aus dem Schul- oder Internatsalltag, auf der auch der Schüler/die Schülerin zu sehen ist, veröffentlicht werden. Im Zusammenhang mit dem Internat verpflichtet sich der Schulerhalter, ohne gesonderte Zustimmung keine Bilder des Schülers/der Schülerin mit vollständigem Namen zu veröffentlichen. Der Schüler/Die Schülerin überträgt eine Werkbenutzungsbewilligung für urheberrechtlich geschützte Werke, die im Zusammenhang mit der Schule oder dem Internat entstehen, an den Schulerhalter für Zwecke der Schule oder des Internates.
15. Der/Die Sorgeberechtigte(n) sind damit einverstanden, dass die Schulleitung im Falle des Auftretens von Problemen Ärzte und/oder Psychologen bezieht.
16. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, insbesondere die Vereinbarung, künftig von der Schriftform abzugehen.

Wien, am

.....
Für den Schulerhalter
ER/g/SchulBr/SchulVAufnV/15

.....
Sorgeberechtigte/r

.....
Sorgeberechtigte/r